

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Bürgermeister der Stadt Lohmar ,
Hauptstraße 27 - 29, 53797 Lohmar,
- vertreten durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten -

und

den/der/dem Personensorgeberechtigten:

Mutter	Vater
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geb.datum:	Geb.datum:
Nationalität:	Nationalität:
Wohnort:	Wohnort:
Straße, Hs.-Nr.	Straße, Hs.-Nr.
Telefon (privat):	Telefon (privat):
Telefon (dienstl):	Telefon (dienstl):
Fax-Nr. / e-mail:	Fax-Nr. / e-mail:

Lebenspartner: Name: _____ Vorname: _____ Geb.: _____

Wohnort: _____ Tel.Nr.: _____

über die Aufnahme des Kindes:

Nachname: _____

Vorname: _____

Geb.datum: _____

Geschwister (Name, Geb.datum): _____

Besonderheiten: _____

Kinderarzt / Anschrift u. Tel. Nr. _____

Hausarzt / Anschrift u. Tel. Nr. _____

Klasse: _____

Das Kind wird ab dem Schuljahr _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
in der GGS Birk Donrath Lohmar Wahlscheid betreut werden.

Das Kind soll als Notfall in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
in der GGS Birk Donrath Lohmar Wahlscheid betreut werden.

Vertragsbedingungen

I. Betreuungs- und Fördermaßnahme

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der/des Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage

- des Konzeptes „Ganztagsangebote im Primarbereich“ der Stadt Lohmar und dem Schulkonzept der Grundschule sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung. Die Konzepte, wie auch der Runderlass können bei der Stadtverwaltung in Lohmar, Schulamt, Hauptstraße 27 - 29, Zimmer 303, eingesehen werden,

Die Personensorgeberechtigten sind darüber informiert, dass die verantwortlichen Erzieherinnen und Betreuungskräfte mit dem zuständigen Lehrpersonal der betreffenden Schule zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und entsprechende Informationen zum Lern- und Sozialverhalten des Kindes untereinander austauschen. Eine Gruppenzuordnung des Kindes erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger. Die Schulleitung trifft in Abstimmung mit dem Schulträger nähere Regelungen zu Art und Organisation der Betreuungs- und Fördermaßnahmen.

II. Mittagstisch (nur für Betreuungs- und Fördermaßnahme „Offene Ganztags-schule“)

Im Rahmen der Betreuungs- und Fördermaßnahme ist auch die Mittagsverpflegung gewährleistet. Hierfür ist ein zusätzlicher Beitrag anhand der tatsächlich entstehenden Kosten (ca. 2,75 € / Mahlzeit im Mittel) zu zahlen. Da sich die Preise und Einkaufsbedingungen für die Essensbeschaffung ändern können, behält sich der Schulträger Preisanpassungen vor. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme verbindlich und wird zum Monatsende abgerechnet.

Elternbeitrag / Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird durch gesonderten Bescheid einkommensabhängig vom Amt für Kinder und Jugendliche der Stadt Lohmar festgesetzt. Dieser Beitrag ist aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und daher auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen. Das Schuljahr beginnt in diesem Sinne grundsätzlich am 01.08. des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31.07. des Jahres. Der Betreuungsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen und ist am Monatsletzten fällig.

Im Fall der sogenannten „Notfallbetreuung“ sind einkommensunabhängig Elternbeiträge von 10 € / Tag zu zahlen. Sofern Kinder an einer Ferienbetreuung im Rahmen des offenen Ganztags teilnehmen, erfolgt eine zusätzliche Festsetzung von Ferienbeiträgen gemäß den Bestimmungen der Elternbeitragssatzung.

Änderung der Daten – wie Bankverbindung oder Adresse – sind jeweils zum 1. eines Kalendermonates möglich. Änderungswünsche sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat beim Amt für Kinder und Jugendliche der Stadt Lohmar schriftlich einzureichen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht durch die/den Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind auch alleine nach Hause gehen. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

Folgenden Personen erlaube ich, meinen Sohn / meine Tochter abzuholen:

1.) _____
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

2.) _____
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

3.) _____
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

Krankheitsbenachrichtigung

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

Notfallbenachrichtigung (Bitte unbedingt ausfüllen !!!)

In dringenden Fällen bei Nichterreich der Personensorgeberechtigten können die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden: (mindestens 2 Personen nennen !!!)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Im Bedarfsfall kann der/die Kinder- und/oder Hausarzt/-ärztin im Notfall auch jeder andere Arzt/Ärztin konsultiert werden. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zum Notfalltransport durch Mitarbeiter/innen der Einrichtung wird ausdrücklich erteilt.

Fahrtkostenerstattungsanspruch

Die Betreuungs- und Fördermaßnahmen im Sinne dieses Betreuungsvertrages begründen aufgrund der freiwilligen Teilnahme keinen Anspruch auf Ersatz von Schülerbeförderungskosten. Insbesondere das Abholen nach Beendigung der offenen Ganztags schulbetreuung obliegt der Verantwortung und Zuständigkeit der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Beförderung zu Beginn und zum Ende der offenen Ganztagschule in den Ferienzeiten. Im Übrigen kann der öffentliche Personennahverkehr mit den geltenden Fahrausweisen genutzt werden.

Schließungszeiten

Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die Schule hält eine Schließungszeit von mindestens 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Regelbetreuungszeiten

Die Regelbetreuungszeit in der „Offenen Ganztagschule“ beginnt um 8.00 Uhr; die Regelbetreuungszeit endet um 16.00 Uhr. Werden Kinder über die Regelbetreuungszeit hinaus betreut, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Der Schulträger behält sich vor, eine Zusatzbetreuung über 16.00 Uhr hinaus erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder erledigen unter Aufsicht in der Betreuungs- und Fördermaßnahme "Offene Ganztagschule" ihre Hausaufgaben.

Hierfür steht ihnen eine altersgemäß angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Nachhilfeunterricht wird nicht erteilt. Freitags findet grundsätzlich keine Hausaufgabenbetreuung statt, so dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind einmal in der Woche zuhause bei dieser Tätigkeit zu begleiten.

Der Kontakt zur Schule und zu den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der Kinder wird gepflegt, ohne die Eltern von dieser Aufgaben zu entbinden. Kinder, die erheblich und nachhaltig die Hausaufgabenrunde stören, können von dieser Betreuung ausgeschlossen werden.

Um Ablaufstörungen in der Betreuungsmaßnahme zu vermeiden, ist die vorzeitige Abholung nur nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung in Ausnahmefällen gewünscht.

Vertragsbeendigung

Die Maßnahmen beginnen zum Schuljahresanfang und sind auf das jeweilige Schuljahr befristet; sie verlängern sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Unterjährige Kündigungen des Betreuungsvertrages sind durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht möglich.

Unabhängig hiervon behält sich der Schulträger das einseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- Verhalten des Kindes, welches den Verbleib in der Betreuungsmaßnahme ausschließt; insbesondere sonderpädagogischer Förderbedarf, den die offene Ganztagschule im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten nicht leisten kann,
- Verlassen der Schule, z.B. durch Umzug
- sehr unregelmäßiger Besuch der Betreuungsmaßnahme;
- Fehlen des Kindes länger als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen;
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal,
- Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger werden nicht oder wiederholt nicht fristgerecht vorgenommen.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes durch den Schulträger erfolgen.

Datenweitergabe

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt / erklären sich bereit, dem Schulträger und / oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Schulträger und Schule verpflichten sich sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Das Einverständnis, dass unser/e bzw. mein/e Kind/er in den Spiel- und Betreuungssituationen in der OGATA fotografiert und diese Fotos auch der Öffentlichkeit (z.B. auf Fotowänden bei Schulfesten bzw. Internet-Seiten der Stadt zum Thema OGATA) publiziert werden, wird mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages erteilt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Stadt die vereinbarten Elternbeiträge zu zahlen. Kosten durch eventuelle Rücklastschriften werden den Personensorgeberechtigten belastet.

Haftung

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert. Eine Haftung der Stadt über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung sowie der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Lohmar, den _____

Der/die Personensorgeberechtigte/n

Stadt Lohmar
Im Auftrag
